

Stellungnahme des Engeren Wissenschaftlichen Beirates des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) zum Gutachten zur Auslegung des § 11b der Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchten) vom 02.06.1999

Die Mitglieder des Engeren Wissenschaftlichen Beirates des Verbandes für das Deutsche Hundewesen begrüßen ausdrücklich die Initiative der „Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht“, ein Gutachten zur Auslegung des § 11b des Tierschutzgesetzes vorgelegt zu haben. Durch dieses Gutachten wird ein entscheidender Anstoß gegeben, mit tierschutzrelevanten Problemen, die zweifellos in der Heimtierzucht vorhanden sind, sensibler und kritischer umzugehen. Darüber hinaus ist es dazu geeignet, auf Qualzuchten hinzuweisen, die über Jahrzehnte tradiert sind und somit von Züchtern und Tierhaltern nicht mehr als solche wahrgenommen worden sind.

Allerdings erscheint uns das vorliegende Gutachten inhaltlich nicht geeignet zu sein, dem vorhandenen Anliegen, nämlich Heimtierzucht zum Wohle der Tiere zu regeln, gerecht zu werden. Wir führen im folgenden einige wenige Punkte auf, die sich auf die Hundezucht beschränken, die aber erkennen lassen, daß dieser Entwurf aus wissenschaftlicher Sicht so nicht tragbar ist:

- Die Auswahl der aufgeführten Defekte ist willkürlich und läßt keine Gewichtung im Hinblick auf ihre Relevanz in der Hundezucht zu
- Die Auslegung des § 11b ist nur an Einzeltieren festgemacht. Populationsgenetische Gesichtspunkte werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Desgleichen fehlt ein dringender Hinweis auf umsetzbare Zuchtprogramme.
- Die zitierte Literatur ist meist älteren Datums. Da neueste Untersuchungsergebnisse fehlen, sind die Beurteilungsgrundlagen unvollständig, zum Teil sogar falsch und werden dem Anliegen somit nicht gerecht.
- Die aufgeführten Krankheiten werden häufig falsch dargestellt. Als Anlage finden Sie bitte zwei beliebig herausgegriffene Beispiele aus dem Bereich der Dermatologie.

Unsere Kritikpunkte ließen sich noch fortsetzen. Wir halten eine weitere Aufzählung aber für wenig sachdienlich und möchten statt dessen unsere Mithilfe im Falle der Überarbeitung des Gutachtens anbieten.

Zusammenfassend stellen wir fest, daß das Gutachten zur Auslegung des § 11b des Tierschutzgesetzes zwar positive Auswirkungen in bezug auf das Problembewußtsein im Zusammenhang mit der Heimtierzucht haben wird, daß es aber in der vorliegenden Form nicht geeignet ist, beamteten Tierärzten oder Richtern Entscheidungshilfe zu bieten, da es weder dem heutigen Stand der Wissenschaft entspricht, noch den Reglungsbedarf in der Praxis in angemessener Weise berücksichtigt.

gez.: Dr. Helga Eichelberg
Vorsitzende